

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 19 (1922)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Margau. Die Zahl der im Jahre 1920 durch die Gemeinden unterstützten Armen betrug laut dem Rechenschaftsbericht der Direktion der Innern pro 1921 10,039 gegen 11,188 im Vorjahre, und zwar erklärt sich der Bericht die Abnahme als eine Folge der weitgehenden Arbeitslosenfürsorge im Jahre 1920. Von den Unterstützten waren 3175 Personen unter 16 Jahren und 6324 Erwachsene. Diese Personen haben insgesamt an Unterstützungen erhalten Fr. 2,469,203. 80 gegen Fr. 2,318,905. 55 im Jahre 1919. Das Total der Ausgaben beträgt Fr. 2,874,401. 48 oder Fr. 190,962. 18 mehr als im Vorjahre. Uebersteigt auch die Zahl der Unterstützungsfälle im Berichtsjahre diejenige des Vorjahres nicht viel, so gewinnt man doch, bemerkt der Bericht, den Eindruck, daß die Armut allgemein eine drückendere geworden ist, daß immer weitere Massen des Volkes der Verarmung und Verelendung entgegengetrieben.

Mit bezug auf das Konkordat lesen wir im Bericht: Das Berichtsjahr war das zweite unter der Herrschaft des Konkordates. Wir sind während dieser Zeit an unserem Glauben, daß dieses Konkordat ein segensreiches Werk sei, daß es die interkantonale Armenpflege menschlicher, barmherziger gestaltet hat, nicht irre geworden. An der in gewissen Kreisen herrschenden unfreundlichen Stimmung gegen dasselbe sind einzig die Fehler und Mängel schuld, die dem Konkordat als einem nicht vollkommenen Werke heute noch anhaften; der Konkordatsgedanke als solcher bleibt aber doch in seiner ganzen Schönheit und Vortrefflichkeit bestehen und hat nicht Schiffbruch gelitten; nur die Ungunst der Zeit und die mangelnde Erfahrung haben seine Durchführung erschwert. Es wäre zu wünschen, daß die Wohltaten der wohnörtlichen Armenpflege möglichst bald auch auf die innerkantonale Armenpflege Anwendung finden möchten. St.

Bern. Die Einwohnergemeinde Thun hat eine Beamtung geschaffen, wie sie bereits in einigen größeren Städten besteht und mit Vorteil auch von kleineren Städten nachgeahmt würde. Sie hat eine Haushaltungsinspektorin angestellt, die dem Vorsteher des Armenwesens und der Armenkommission untersteht. Ihre Pflicht ist die Beaufsichtigung der unterstützten Armen, sowie von weiteren Familien und Personen, die ihr vom Sekretariat der Armenkommission (Polizeiinspektorat) gemeldet werden. Private und Amtsstellen haben Familien und Personen, deren Beaufsichtigung ihnen notwendig erscheint, dem Sekretariat der Armenkommission zu melden. Die Haushaltungsinspektorin ist gehalten, die ihr zur Beaufsichtigung gemeldeten Personen nach Möglichkeit und nach Bedürfnis zu besuchen. Sie hat dabei die Ursachen der Armut zu erforschen, um dann nach besten Kräften für ihre Beseitigung zu wirken. Infolgedessen hat sie namentlich den Hausfrauen die nötigen Anleitungen zu geben für die Führung eines geordneten Haushaltes (Aufräumen, Putzen, Kochen, Flickern, Waschen, Säuglings- und Kinderpflege usw.). Sie hat die Besuche so lange zu wiederholen, bis eine Besserung der Verhältnisse erzielt ist. Sie hat auch ein Augenmerk auf die schulpflichtigen Kinder dieser Familien zu richten und soll sie, soweit zugänglich, zur häuslichen Arbeit anhalten. Wenn nötig, hat die Haushaltungsinspektorin tätig einzugreifen und überhaupt dafür zu sorgen, daß die ausgerichteten Armenunterstützungen zweckentsprechend verwendet werden. Vorschriftswidrige Zustände von Wohnungen hat sie dem Polizeiinspektor zu melden, sowie überhaupt bei der Durchführung des Wohnungsreglements nach Weisung des Polizeiinspektorates mitzuwirken. Die Haushaltungsinspektorin hat mit den Stadtschwestern, soweit nötig, Hand in Hand zu arbeiten. Zu den Sitzungen der Armenkommission kann sie mit beratender Stimme beigezogen werden. Ueber ihre Tätigkeit führt sie ein Tagebuch, das sie dem Sekretariat der Armenkom-

mission halbjährlich zur Kontrolle vorzulegen hat, worauf es den Vorständen der Frauenvereine Thun und Strättligen zur Einsicht unterbreitet wird. W.

— Landwirtschaftliche Krisis und Armennot. Im letzten Jahre machten sich für das bernische Armenwesen bereits mehr und mehr die Folgen davon fühlbar, daß in der Zeit der hohen Preise der landwirtschaftlichen Produkte sich viele der Kantonsangehörigen dazu verleiten ließen, landwirtschaftliche Betriebe zu ganz beträchtlich übersehten Preisen zu erwerben. Diese optimistische Auffassung der Dinge (um nicht zu sagen diese Gedankenlosigkeit, ja, dieser Leichtsin!) zeitigt nun angesichts der sinkenden Preise für die landwirtschaftlichen Produkte, insbesondere der Milch, die für diesen Fall voraussehbaren, zwangsläufigen Folgen: die Unrentabilität der betreffenden Betriebe, die ökonomische Notlage ihrer „Besitzer“, kurz die bittere Notwendigkeit für die Betroffenen, sich um die Hilfe an die — Armenbehörden zu wenden. Die kantonale Armen-direktion fürchtet sehr, daß sich solche Fälle in den nächsten Jahren eher vermehren, denn vermindern werden. Es wird notwendig sein, in Zukunft in noch vermehrtem und noch eindringlicherem Maße, als es bisher geschah, auf die schlimmen Folgen des Erwerbes insbesondere von kleinern und mittelgroßen Landwirtschaftsbetrieben zu übersehten Preisen hinzuweisen. Es sollten nach der Meinung der Direktion sogar die vormundschaftlichen Organe der Gemeinden nicht davor zurückschrecken, gegebenenfalls mindestens die Sicherungs- und Präventivmaßregeln in Anwendung zu bringen, welche ihnen die Bestimmungen des Art. 395 in Verbindung mit Art. 386, Abj. 2 Z.G.B. an die Hand geben (Beiratschaft und vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit!). Freilich würden sie damit in den meisten Fällen wohl zu spät kommen. A.

Genf. Die Assistance publique médicale hat im Jahr 1921 für in ihren eigenen (Kantonshospital, Frauenklinik, Kinder- und Augenklinik und Irrenanstalt) und fremden Anstalten, sowie zu Hause verpflegten Genfer Fr. 13,796.85 ausgegeben, für Kantonsfremde Fr. 219,066.05 gegen Fr. 244,579.60 im Jahre 1920. Die Auslagen für kantonsfremde Schweizer beliefen sich auf Fr. 121,132.25. (obenan stehen die Waadtländer, Freiburger und Berner) und für die Ausländer auf Fr. 79,354.60 (hier stehen in erster Linie Frankreich, Italien und Deutschland). W.

Zürich. Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich befaßt sich in ihrem Jahresbericht über das Jahr 1921 in interessanter Weise mit der Arbeitslosenunterstützung, dem Lohnabbau und der durch die allgemeine Wirtschaftskrise besonders hart betroffenen Erwerbsgruppe der allein stehenden Frauen und Witwen. — An Unterstützungen wurden insgesamt ausgerichtet: 1,233,342 Fr. (1920: 994,763 Fr.). Aus eigenen Mitteln verausgabte die freiwillige Armenpflege 432,089 Fr., die Heimatgemeinden leisteten 495,672 Fr., Private, Vereine usw. 80,795 Fr., Angehörige der Unterstützten 91,779 Fr. Die Verwaltung kostete 196,377 Fr. Im Altersheim Waldfrieden der freiwilligen Armenpflege in Pfäffikon wurden 34 alte Leute verpflegt, wovon 16 Bürger des Kantons Zürich. Die durchschnittliche Niederlassungsdauer in der Stadt Zürich beträgt pro Pflégling 46 Jahre. W.

— Der Deutsche Hilfsverein beklagt sich in seinem Bericht über das Jahr 1921 über die Gleichgültigkeit vieler Landsleute und über die Verärgerung anderer. 515 Mitglieder leisteten an Beiträgen 8570 Fr. An Unterstützungen flossen 27,583 Fr. Die Unkosten betrugen 9963 Fr. Die Kanzlei des Vereins befindet sich Stampfenbachstraße 69, Zimmer 504, Zürich I. W.

— Ein von der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz angeregter Instruktionskurs für Armenpfleger fand am 9. und 10. November 1922 im Kirchengemeindehaus Wintertthur statt und war von zirka 60 Teilnehmern aus den Bezirken Wintertthur, Pfäffikon und Andelfingen besucht. Darunter befand sich erfreulicherweise eine große Anzahl Frauen. Im Auftrag der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz sprach Dr. Frey, Cheffsekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, zunächst über die Unerläßlichkeit einer gründlichen theoretischen Ausbildung des Armenpflegers und die bisherigen Veranstaltungen hiefür. Sodann trug Armensekretär Weber von der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich sein Referat über: Vormundschaftliche und armenpflegerische Fürsorge vor. Seine Ausführungen faßte er in folgende Sätze zusammen:

1. Es muß im Interesse der Verbesserung der armenpflegerischen und der zweckdienlichen Unterstützung der vormundschaftlichen Fürsorge darauf hingearbeitet werden, daß die Armenfürsorge nach dem Wohnsitzprinzip geregelt wird. Die kantonalen Armengesetze sollen einem eidgenössischen Gesetze Platz machen.

2. Vormundschafts- und Beistandschaftsfälle, in denen dauernde Unterstützung oder Versorgung notwendig wird, sind der Armenpflege zur Besorgung zu überweisen. Vormund und Beistand bleiben für die Wahrung der persönlichen Interessen, der Vertretung des Schüßlings nach außen und nötigenfalls auch gegenüber der Armenpflege. Sie sollen von jeder Aenderung in der Fürsorge in Kenntnis gesetzt werden und Gelegenheit haben, sich jederzeit über Befinden und Verhalten der Mündel oder Verbeiständeten auf dem Laufenden zu erhalten.

3. § 66 des zürcherischen Einführungsgesetzes geht nicht aus dem Z.G.B. hervor und mangelt des öffentlich-rechtlichen Charakters. Beschlüsse der Waisenämter sind für die Armenpflegen nicht rechtsverbindlich, müssen aber von diesen bei ihren Entscheiden in Rücksicht gezogen werden. Die Zweckmäßigkeit des § 66 steht außer allem Zweifel. Das den Waisenbehörden gegebene Beschwerderecht gegen die Armenpflegen trägt zur Verbesserung der armenpflegerischen Fürsorge bei.

4. Angesichts der Rechtslage, die ein ständiges Zueinandergreifen der Tätigkeit beider Behörden notwendig macht, ergibt sich die besondere Pflicht aller vormundschaftlichen und armenpflegerischen Organe, zu einem möglichst reibungslosen Verkehr beizutragen.

Hfr. Wild, Zentralsekretär der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich, nannte in seinem Vortrage über Vorbeugung gegen die Verarmung als Hauptursachen der Verarmung: 1. Kindheit, halbe oder ganze Verwaisung von Kindern und Jugendlichen oder Verlassenheit seitens ihrer Eltern und nächsten Verwandten; 2. Alter, Gebrechlichkeit, Arbeitsunfähigkeit; 3. körperliche und geistige Krankheit (Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Nerven- und Geisteskrankheiten, Trunksucht); 4. Arbeitslosigkeit, große Familie, Arbeitscheu, Verschwendung, Niederlichkeit, Unsittlichkeit, Unwirtschaftlichkeit. Zur Bekämpfung dieser Armutserzeuger wurde vor allem hingewiesen auf die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung, die gute Erziehung und berufliche Ausbildung der unterstützten Jugend und die Verhinderung der Fortpflanzung von stark Schwachsinnigen, von Geisteskranken, Trunksüchtigen, Tuberkulösen, Verbrechern usw. — Am Nachmittag des ersten Tages schilderte a. Hfr. Dr. Gerold, Wintertthur, früherer langjähriger Präsident der bürgerlichen Armenpflege, die Praxis der bürgerlichen Armenpflege, indem er

zuerst einige allgemeine Fragen (Fragebogen, Information) erörterte, sodann zu den Unterstützungsgrundsätzen, dem Maß der Unterstützung und den verschiedenen Arten von Unterstützungsbedürftigen übergang und schließlich von der Armenpflege forderte, sie habe Seelsorge zu treiben, die Leute innerlich zu erfassen zu suchen. — Frä. Marie Fierz, Zürich, zeichnete in ihrem Vortrage: Die Mitarbeit der Frau in der Armenpflege, nach einem kurzen Ueberblick über die Tätigkeit der Frau in der Wohlfahrtspflege seit dem Entstehen des Christentums, ein umfassendes Bild von der Mitarbeit der Frau nicht nur in der Armenpflege, sondern auch in der Fürsorge im weitesten Sinn, nachdrücklich die Notwendigkeit der Hilfe der Frau in der Armenpflege betonend und die Frau eindringlich auf ihre sozialen Pflichten aufmerksam machend, die von Vielen nicht gesehen werden. Von der jetzigen Beteiligung der Frau an der Arbeit der bürgerlichen Armenpflege in der Schweiz konnte die Referentin leider nicht viel berichten. Sie hat seit 12 Jahren sozusagen keine Fortschritte gemacht. Dagegen wird die Hilfe der Frau von der staatlichen Fürsorge (Amtsbormundschaft, Kostkinderinspektion usw.) immer mehr in Anspruch genommen, und reich ist ihre Betätigung in der freiwilligen Fürsorge. Nicht weniger als 1000 Institutionen sind da von Frauen gegründet worden und werden von ihnen betrieben.

Auch der zweite Tag des Kurzes bot des Interessanten und Anregenden viel. Dr. W. Frey, Cheffsekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege, Zürich, sprach zuerst über interkantonale und internationale Armenpflege. Er wies auf die Nachteile des Bürgerprinzips in der interkantonalen Fürsorge hin und die Veranlassungen zur Milderung der Härten des herrschenden Systems: die freiwilligen wohnörtlichen Armenpflegen. Vom Bund ist keine Umgestaltung der interkantonalen Armenfürsorge zu erwarten. Das von einigen Kantonen abgeschlossene interkantonale Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung ist nach 2jährigem Bestehen schon revisionsbedürftig geworden. Seine Revision ist gegenwärtig im Gange. Da das Interesse der Kantone (Industrie- und landwirtschaftliche Kantone) in der interkantonalen Armenfürsorge ein gegensätzliches ist, könnte dadurch leicht das Weiterbestehen des Konkordates gefährdet werden. Die internationale Armenpflege charakterisierte der Referent treffend so: das Ausland treibt nationale Armenpflege (die Schweizer im Ausland werden den schweizerischen Hilfsvereinen im Ausland zur Unterstützung zugewiesen, von den ausländischen Staaten geschieht für sie sozusagen nichts), die Schweiz, die so stark überfremdet ist, wie kein anderes Land, internationale Armenpflege, indem sie in generöser Weise alle Ausländer unterstützt und sie gleich, ja oft besser als die Schweizer behandelt. — Der Vortrag von Dr. Tramer, Arzt in der schweizerischen Anstalt für Epileptische, Zürich, über: Was der Armenpfleger von der Psychologie wissen soll wird nächstens im „Armenpfleger“ erscheinen. Es kann also hier auf eine Angabe des reichen und interessanten Inhalts verzichtet werden. — Als dritter Referent folgte am Nachmittage des zweiten Tages Robert C. Zwicky, Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege, Winterthur, mit Ausführungen über die öffentliche und private Armenfürsorge. Er tat die Notwendigkeit der privaten Fürsorge als Ergänzung der öffentlichen Armenpflege dar, die oft nach parteipolitischen Rücksichten zusammengesetzt, von steuerpolitischen Bedenken gehemmt, eine Zwangsarmenpflege und nicht initiativ ist. Die öffentliche und private Armenpflege müssen nebeneinander und miteinander arbeiten. Der freiwilligen Fürsorge darf von der öffentlichen kein Zwang angetan werden. Eine Zusammenfassung der wohlthätigen Kräfte in

Zentralkommissionen oder die Bildung von zentralen Auskunftstellen tut not, sonst entsteht eine unheilvolle Zerplitterung. Die öffentliche und die private Fürsorge weisen Unvollkommenheiten auf, daher ist es gut, wenn beide Zweige sich ergänzen. — Zum Schlusse schilderte Sch. Adank, Sekretär des Zentralfürsorgeamtes in St. Gallen, unter dem Titel: die Armenpflege zu Stadt und Land die Verhältnisse im Kanton St. Gallen und die seit 1. März 1921 dort eingeführte interkommunale Vereinbarung, nach welcher der Wohnort an die Unterstützungskosten 50 % und ebenso viel die Heimat leistet. Der Staat zahlt dem Wohnort an seine Auslagen 20 %. Die Heimatgemeinde erhält aus dem Armenfonds ungefähr ebenso viel. Diese neue Ordnung der interkommunalen Armenpflege hat sich aufs beste bewährt.

Die Diskussion, die nach jedem Vortrag stattfand, hat als Wichtigstes folgendes ergeben:

1. Wenn oft die dringend notwendige Entmündigung nicht ausgesprochen wird, so liegt die Schuld bei den richterlichen Behörden, die umfangreiche, genügende Beweise verlangen.

2. Die unterstützte Jugend ist vor allem aus zu verstärktem Pflichtgefühl und größerer Genügsamkeit zu erziehen. Die Bahnhofautomaten, als die eigentlichen „Sparbüchsen“ der Jugend, sollten entfernt werden.

3. Das zürcherische Gesetz über die Zwangsversorgung von jugendlichen und erwachsenen Verwahrlosten bringt eine begrüßenswerte Neuerung, indem es zwischen erziehungsfähigen und unverbesserlichen Verwahrlosten unterscheidet und für jene eine Arbeitserziehungsanstalt, für diese eine Verwahrungsanstalt in Aussicht nimmt. Die Errichtung einer solchen durch 16, hauptsächlich ostschweizerische Kantone, ist projektiert. Das erwähnte Gesetz schafft auch eine jetzt noch mangelnde Zentralstelle zur ärztlichen Untersuchung aller dieser Verwahrlosten.

4. Die Mitarbeit der Frau in der Armenpflege wird auch von ländlichen Armenpflegern als nötig anerkannt, namentlich mit bezug auf die verkostgelde-ten Kinder.

5. Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich wird von verschiedenen Seiten als durchaus zutrauenswürdig bezeichnet und ihre Arbeit als wertvoll anerkannt.

6. Die Regelung des interkommunalen Armenwesens nach dem Muster des Kantons St. Gallen wird auch für den Kanton Zürich empfohlen.

Neben der Beteiligung der Frauenwelt an dem Instruktionkurs hat uns auch diejenige jüngerer Pfarrer gefreut. Die Ansicht, daß ein Pfarrer Wichtigeres zu tun habe, als sich mit der Armenfürsorge zu befassen und kleine, unwirksame Palliativmittel anzuwenden, scheint doch allmählich im Schwinden begriffen zu sein. Wünschenswert wäre, wenn solche Kurse, die ja auch die Armenpfleger von Stadt und Land mit einander bekannt machen, auch für die übrigen Bezirke veranstaltet würden.

W.

Kinder jeden Alters, auch Säuglinge, finden gute, gewissenhafte Pflege im **Privat-Kinderheim Paradiesli**, Stäfa am Züricher Telefon 127. Diplomirte Kinderschwester Staatl. Konzeßion. Pflegegeld bischeiden. [15

Wer würde ein kleines, verlässiges, aber gesundes, munteres (15)

K **zuebli** **D**
als eigen annehmen oder kostenlos erziehen?
Zu Auskunft stets gerne bereit die
Unentgeltliche Kinderversorgung des
schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins, resp.
die Kommissionspräsidentin Martha Burk-
hardt Mappeswil Rt. t. G.
Ebenfalls wird eine ca. 10 jährige
Waise gesucht, die adoptiert werden könnte

Nur gute Schweizer
Geschenkbücher enthält unser
neuer Weihnachtskatalog, den
wir Ihnen auf Wunsch gern
kostenlos zusenden.
Verlag: Art. Institut
Orell Füssli, Zürich.